Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 Ausgegeben Danzig, den 11. März 1932

Inhalt:

34

Verordnung
betr. weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
Vom 8. 3. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Wohnungsverteilungswirtschaft
§ 1

Ab 1. 4. 1932 dürfen freiwerdende Wohnungen
a) im Bereich der Stadtgemeinde Danzig sowie der Gemeinden Ohra und Emaus, soweit die Jahresfriedensmiete wenigstens 600 M = 750 G beträgt, und
b) im übrigen Staatsgebiet ohne Rücksicht auf die Jahresfriedensmiete

an Wohnungsberechtigte vermietet werden, ohne daß es einer Mitwirkung der Wohnungsämter bedarf.

In der Stadtgemeinde Danzig sowie den Gemeinden Ohra und Emaus sind weiterhin ab 1. 4. 1933 freiwerdende Wohnungen in gleicher Weise an Wohnungsberechtigte frei vermietbar, wenn die Jahresfriedensmiete mindestens 288 M = 360 G beträgt.

§ 2

Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1 sind:
a) sämtliche Danziger Staatsangehörige,
b) sonstige Wohnungsuchende, deren Wohnungsberechtigung anerkannt ist. Zuständig für die Anerkennung der Wohnungsberechtigung ist das Wohnungsamt, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Die Wohnungsberechtigung kann befristet oder auch nach Größe, Miete oder anderen Gesichtspunkten beschränkt und auch für solange widerruflich erklärt werden, als nicht ein Vertrag zustande gekommen ist.

Artikel II
Mieterschutz
§ 1

Die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (G. Bl. S. 11) und die auf ihrem Grunde ergangenen Verordnungen, Ermächtigungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen des Mieterschutzes gelten ab 1. 4. 1932 nicht mehr
a) hinsichtlich der Läden, gewerblichen Räume, Dienst-, Werk- und Hausmannswohnungen sowie möblierten Zimmer und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Miete und
b) hinsichtlich sonstiger Wohnungen, soweit die Jahresfriedensmiete mindestens 1000 M = 1250 G beträgt, jedoch bedarf bei ihnen eine Kündigung seitens des Vermieters zu einem vor dem 1. 10. 1932 liegenden Termin der Zustimmung des Mietseinigungsamtes,
c) hinsichtlich sämtlicher im Unterkunftsbereich der Schutzpolizei befindlichen Mietwohnungen und der Mietwohnungen in eigenen Polizeigebäuden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 3. 1932.)

§ 2

Die gemäß § 1 noch aufrecht erhaltenen Mieterschutzbestimmungen gelten ab 1. 4. 1933 nur noch für den Bereich der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot sowie der Gemeinden Ohra und Emaus und werden mit diesem Zeitpunkt für das übrige Staatsgebiet aufgehoben.

§ 3

Hinsichtlich des Bereichs der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot sowie der Gemeinden Ohra und Emaus treten weiterhin die Mieterschutzbestimmungen außer Kraft

a) ab 1. 4. 1933 hinsichtlich der Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete mindestens 600 M = 750 G beträgt und

b) ab 1. 4. 1934 hinsichtlich der Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete mindestens 288 M = 360 G beträgt.

§ 4

Läden, Geschäftsräume, Büroräume und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen, werden im Sinne von §§ 1—3 als Wohnungen behandelt. Maßgeblich ist bei ihnen die Jahresfriedensmiete für das gesamte Mietverhältnis.

§ 5

Die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (G. Bl. S. 11) wird wie folgt geändert:

„§ 10 erhält folgenden zweiten Absatz:

Der Senat kann auch allgemein oder für einzelne Verwaltungsbezirke

a) bestimmen, daß das Einigungsamt in der Besetzung nur mit einem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, entscheidet,

b) die den Einigungsämtern zustehenden Befugnisse dem zuständigen Amtsgericht übertragen."

Artikel III

Wohnungsbaugesetz

§ 1

Ziffer 4 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält unter Ersatz des letzten Punktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„jedoch können Mieter und Vermieter auch eine andere Miete vereinbaren".

§ 2

a) Hinter dem ersten Satz von Ziffer 2 des § 2 des Wohnungsbaugesetzes ist folgender Satz einzufügen:

„Hat der Vermieter in Übereinstimmung mit dem Mieter oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung Verbesserungen vorgenommen, so erhöht sich der gemeine Mietwert unter angemessener Umlegung der vom Vermieter aufgewendeten notwendigen Kosten."

b) Ziffer 2 des § 2 des Wohnungsbaugesetzes erhält folgenden Nachsatz:

„Eine anderweitige Festsetzung des gemeinen Mietwertes hat rückwirkende Kraft nur bis zum Zeitpunkte des Eingangs des Antrages auf eine derartige Festsetzung bei dem zuständigen Mietseinigungsamt.

§ 3

§ 4 des Wohnungsbaugesetzes erhält folgenden dritten Absatz:

„Der Wohnungsbauabgabe unterliegende Räume werden dadurch nicht abgabefrei, daß sie durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung frei vermietbar werden oder daß das Wohnungsamt sich mit ihrer Verwendung für gewerbliche Zwecke einverstanden erklärt oder auf die Bezeichnung von Mietern für sie im Einzelfall verzichtet."

§ 4

Das Wohnungsbaugesetz erhält folgenden neuen § 7 a:

„Wird die Jahresfriedensmiete nachträglich anläßlich von Verbesserungen, die der Vermieter in Übereinstimmung mit dem Mieter oder auf zwingende gesetzliche oder behördliche Bestimmung vorgenommen hat, erhöht, so ist die Abgabe nur von dem alten niedrigeren Satz zu entrichten."

§ 5

Anstelle von § 8 Abs. 2 und 3 treten folgende Vorschriften:

„(2) Von dem hiernach verbleibenden Rest sind ab 1. April 1932 zu verwenden

a) 70 % des nach dem 31. 3. 1932 tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs,

b) 30 % des nach dem 31. 3. 1932 tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages zu den in Absatz 4 aufgeführten Zwecken.

(3) Die Verteilung des Betrages aus Absatz 2 a) zwischen Staat und Stadtgemeinde Danzig wird für jedes Rechnungsjahr durch den Staatshaushaltsplan festgelegt. Bei den übrigen Städten und Gemeinden fließen von diesem Betrage dem Staate 3/5, den Städten und Gemeinden 2/5, je nach dem örtlichen Aufkommen, zu.

(4) Die Verteilung des Betrages aus Absatz 2 b) wird wie folgt geregelt:

a) 50 vom Hundert wird den Gemeinden zu Wohnungsbauzwecken überlassen,

b) weitere 25 vom Hundert verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daraus leistungsschwachen Personen Mietbeihilfen zu gewähren. Wird der für Mietbeihilfen vorgesehene Betrag nicht aufgebraucht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden,

c) die restlichen 25 vom Hundert sind an den Senat abzuführen, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden."

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel V

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 8. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

35

Verordnung

zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 11. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32, 17, 18 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) und des Art. II des Gesetzes vom 13. Oktober 1931 (G.Bl. S. 743) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Das Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) in der Fassung des Artikel II des Gesetzes vom 13. Oktober 1931 (G.Bl. S. 743) wird wie folgt geändert:

I. Im § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „bis zum vollendeten 45. Lebensjahre" gestrichen.

II. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einschränkende Bestimmung im Abs. 1 gilt nicht für Geistliche, die planmäßige Stellen als solche innehaben und Seelsorge ausüben."

III. Im § 18 Abs. 4 (b) und Abs. 5 ist die Zahl „50" durch die Zahl „37" zu ersetzen.

IV. Die Anlage 2 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten:

als unmittelbare Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Grundvergütung monatlich			Dazu, soweit nicht § 14 u. § 26 Abs. 3 etwas anderes bestimmen, im 1. bis 5. Anwärterdienstjahr den Wohnungsgeldzuschuß
	im 1. und 2. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Anwärterdienstjahr G	im 3. und 4. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. u. 3. Anwärterdienstjahr G	im 5. Anwärterdienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Anwärterdienstjahr G	
A 2a	308	369	421	IV
A 2c, A 3a bis A 3c, A 4a und A 4b . .	257	298	339	IV
A 4c bis A 4f	205	236	267	V
A 4h, A 5, A 6a und A 7a . .	175	200	222	V
A 6b, A 7b und A 8a	154	173	190	V
A 8b	139	147	154	VI
A 9, A 10a und A 10b . . .	134	144	154	VI
A 11	129	137	144	VI.“

2. In Ziff. 3 werden die Grundvergütungssätze:
134 — 144 — 154 — 164 — ersetzt durch die Sätze 134 — 139 — 147 — 154.

§ 2

(1) Die Ziff. IV der Sonderbestimmungen vom 19. März 1931 — P Z I 1934/30 — (St. A. I S. 187) zur Ausführung von Vorschriften des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 außer Kraft gesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 1 des Danziger Besoldungsgesetzes ist jedoch von einem Anwärterdienstalter auszugehen, das sich unter Anwendung der Ziff. IV der Sonderbestimmungen vom 19. März 1931 (St. A. I S. 187) ergibt.

(3) Abs. 1 gilt für die am 1. April 1932 im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kürzung des Anwärterdienstalters nach Abs. 1 in jedem Falle eine solche von 2 Jahren tritt.

Artikel II

§ 1

Das Beamten-Ruhestandsgesetz vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39) in der Fassung des § 42 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) wird wie folgt geändert:

I. Im § 15 Abs. 1 sind Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Hinsichtlich des anzurechnenden Wohnungsgeldzuschusses gelten die §§ 13 und 14 des Besoldungsgesetzes entsprechend.“

II. Im § 50 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Für die Berechnung der Abfindungssumme gilt jedoch als letztes Monatseinkommen das zuletzt bezogene Grundgehalt (Grundvergütung) nebst der etwaigen ruhegehaltsfähigen Zulage und dem etwaigen Ausgleichszuschlag sowie die Hälfte des Wohnungsgeldzuschußsatzes der verheirateten Beamten.“

§ 2

In § 16 Abs. 1 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 53) in der Fassung des § 43 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Für Stiefkinder, uneheliche Kinder, Pflegekinder und Enkel ist die Kinderbeihilfe auch dann zu zahlen, wenn der Beamte diese zur Zeit seines Ablebens noch nicht bezogen hat, die Voraussetzungen für ihre Gewährung aber erfüllt waren.“

§ 3

(1) Von dem im § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes genannten Zeitpunkt ab beträgt das Ruhegehalt der unmittelbaren Staatsbeamten höchstens 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Das gleiche gilt für das nach § 20 des Gesetzes vom 9. Januar 1931 (G.Bl. S. 1) bewilligte Ruhegehalt.

(2) Abs. 2 gilt auch für die Berechnung der Bezüge der im Dienststrafverfahren entlassenen Beamten, denen ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder gewisse Jahre belassen ist.

§ 4

(1) Ergibt sich bei der Berechnung eines Ruhegehalts ein Monatsbetrag von mehr als 1250 G, so wird, wenn der Betreffende in der Besoldungsgruppe, aus der sein Ruhegehalt zu berechnen ist, weniger als 5 Jahre beschäftigt gewesen ist und seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit weniger als 40 Jahre beträgt, der Mehrbetrag gekürzt, und zwar:

1. wenn die Beschäftigung in der Besoldungsgruppe mindestens 4 Jahre betragen hat, um 10 v. H.,
   wenn sie mindestens 3, aber nicht 4 Jahre betragen hat, um 20 v. H.,
   wenn sie mindestens 2, aber nicht 3 Jahre betragen hat, um 30 v. H.,
   wenn sie mindestens 1 Jahr, aber nicht 2 Jahre betragen hat, um 50 v. H.,
   wenn sie weniger als 1 Jahr betragen hat, um 75 v. H.;
2. wenn die ruhegehaltsfähige Dienstzeit mindestens 35 Jahre betragen hat, um 10 v. H.,
   wenn sie mindestens 30, aber nicht 35 Jahre betragen hat, um 20 v. H.,
   wenn sie mindestens 25, aber nicht 30 Jahre betragen hat, um 30 v. H.,
   wenn sie mindestens 20, aber nicht 25 Jahre betragen hat, um 50 v. H.,
   wenn sie weniger als 20 Jahre betragen hat, um 75 v. H.

Führt die Kürzung unter 1 und 2 zu verschiedenen Ergebnissen, so ist das für den Betreffenden günstigere Ergebnis maßgebend.

(2) Keinesfalls darf aber der Betreffende ungünstiger gestellt werden, als wenn er in einer niedrigeren Besoldungsgruppe, in der er früher beschäftigt gewesen ist, um die in der höheren Besoldungsgruppe verbrachte Dienstzeit länger verblieben und sein Ruhegehalt aus dieser niedrigeren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.

(3) Im Falle der Berechnung des Ruhegehalts nach Abs. 2 gilt für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (z. B. § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Beamten-Ruhestandsgesetz.) als das Einkommen, aus dem das Ruhegehalt berechnet ist, das Einkommen, das der Berechnung des Ruhegehalts nach Abs. 1 zugrunde zu legen wäre.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auch Anwendung:

1. auf das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind,
2. auf das Wartegeld nach § 2 des Beamten-Ruhestandsgesetzes mit der Maßgabe, daß die unter Bezug von Wartegeld im Wartestand verbrachte Zeit bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Abs. 1 Nr. 2 außer Betracht bleibt.

§ 5

(1) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes gilt § 3 Abs. 1 auch dann, wenn der Beamte vor dem im § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes genannten Zeitpunkt verstorben ist.

(2) Das Witwengeld darf 54 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 3 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) nicht übersteigen.

§ 6

(1) Die §§ 3 bis 5 dieses Artikels gelten entsprechend:

a) für die Geistlichen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Katholischen Kirche,
b) für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Dienstaufwandentschädigungen sind nicht ruhegehaltsfähig.

(2) Für Wahlbeamte der Gemeinden usw. findet, unbeschadet der Vorschrift des § 3, eine Steigerung des Ruhegehalts über 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens hinaus in keinem Falle statt.

(3) Entgegenstehende günstigere Regelungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind nicht anzuwenden; ungünstigere Regelungen werden durch diesen Artikel nicht berührt.

§ 7

(1) § 6 gilt entsprechend für ruhegeldähnliche Bezüge von Beamten sowie für Wartegelder, Ruhegelder und ähnliche Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund statutarischer Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder aus einem anderen Rechtsgrund an nicht im Beamtenverhältnis beschäftigte Arbeitnehmer gewährt werden. Dies gilt auch für Hinterbliebene.

(2) Die Bezüge im Sinne des Abs. 1 dürfen, unbeschadet der Vorschriften des § 3 und des § 5 Abs. 1 zusammen mit den Renten aus der Sozialversicherung 80 v. H. der Dienstbezüge des letzten Jahres vor dem Ausscheiden nicht übersteigen.

§ 8

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Artikels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den im Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschl. der im ersten Satze bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Artikels. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satz bezeichneten befindet. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 6 und 7 gehören ferner Unternehmungen usw., deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschl. der im Satz 1 bis 3 bezeichneten getragen wird.

§ 9

Die diesem Artikel entgegenstehenden Vorschriften — ausgenommen diejenigen der Verfassung —, sind nicht anzuwenden.

§ 10

Mit Wirkung vom 1. April 1932 sind die Bezüge der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Artikels neu festzusetzen.

Artikel III

§ 1

(1) Vom 1. April 1932 ab werden nach Maßgabe des § 2 gekürzt:

1. die Dienst- und Versorgungsbezüge (einschließlich des Sterbevierteljahres)
   - a) der unmittelbaren Staatsbeamten
   - b) der Beamten des Volkstages
   - c) der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes
   - d) der mit Ruhegeldberechtigung Angestellten des Staates, sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes
   - e) der Geistlichen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Katholischen Kirche

   im Amt, im Wartestande und im Ruhestande,
2. die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der unter 1 a bis e fallenden Personen,
3. die Dienstbezüge der Postagenten,
4. die Dienstbezüge der auf Grund des Angestelltentarifvertrages vom 17. Juni 1930 (St.A. I S. 199) eingestellten Personen.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche Dienstleistung erhalten mit Ausnahme der Kinderbeihilfen, Dienstaufwandentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Wohnungsbeihilfen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die Kinderbeihilfen.

§ 2

(1) Die unter § 1 fallenden Bezüge werden gekürzt,
a) soweit sie 300 G monatlich nicht übersteigen, um 11 v. H.,
b) soweit sie 300 G, aber nicht 600 G monatlich übersteigen, um 12 v. H.,
c) soweit sie 600 G, aber nicht 1200 G monatlich übersteigen, um 13 v. H.,
d) soweit sie 1200 G monatlich übersteigen, um 14 v. H.

(2) Für die im Amt befindlichen Beamten der Kriminalpolizei, der Schutzpolizei einschließlich Polizeischule und der Landjägerei treten an die Stelle der Kürzungssätze nach Abs. 1 solche von 7, 10, 12 und 14 v. H.

(3) Der monatliche Kürzungsbetrag nach Abs. 1 und 2 ist auf einen vollen Guldenbetrag nach unten abzurunden.

(4) Die nach Abzug der Kürzung (Abs. 1 bis 3) und der Festbesoldetensteuer verbleibenden unter § 1 fallenden Bezüge dürfen höchstens um einen Betrag in Höhe von 6 v. H. der ungekürzten Bezüge des § 1 hinter den Bezügen des § 1 zurückbleiben, die nach Abzug der Festbesoldetensteuer jeweils zuständig gewesen wären, wenn die §§ 1 bis 4 dieses Artikels nicht gegolten hätten, Artikel II der Verordnung vom 13. Oktober 1931 (G. Bl. S. 744) in Kraft geblieben und die Festbesoldetensteuer weiter nach den bis zum 31. März 1932 geltenden Vorschriften erhoben worden wäre. Der hiernach etwa zahlbare Mehrbetrag unterliegt nicht der Festbesoldetensteuer.

§ 3

(1) Bei den Ruhegehaltsempfängern, deren Ruhegehalt nach bisher geltendem Rechte aus einem höheren Satze als 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zu berechnen war und die nunmehr nach Art. II § 3 ein Ruhegehalt von höchstens 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens erhalten, vermindert sich der Kürzungssatz für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1932,
soweit sich das Ruhegehalt von 80 auf 75 v. H. absenkt, um 5 v. H.,
" " " " " 79 " 75 v. H. " , um 4 v. H.,
" " " " " 78 " 75 v. H. " , um 3 v. H.,
" " " " " 77 " 75 v. H. " , um 2 v. H.,
" " " " " 76 " 75 v. H. " , um 1 v. H.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Witwen und Waisen, deren Witwen- und Waisengeld nach Art. II § 5 Abs. 1 niedriger als nach bisher geltendem Rechte festzusetzen ist.

(3) Bei Witwen, deren Witwengeld nach Art. II § 5 Abs. 2 herabgesetzt worden ist, darf Art. III §§ 1 und 2 für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1932 nicht angewendet werden.

§ 4

Ob und wieweit Wartegelder, Ruhegehälter, Witwengelder und Waisengelder zu ruhen haben, wird unter Zugrundelegung der ungekürzten Bezüge nach den geltenden Vorschriften berechnet; der sich ergebende nichtruhende Betrag der Versorgungsbezüge unterliegt der Kürzung.

§ 5

Die Kinderbeihilfe für das erste kinderbeihilfefähige Kind der unter § 1 fallenden Personen wird von 25 G auf 12,50 G monatlich herabgesetzt.

Artikel IV

§ 1

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird Art. II der Verordnung vom 13. Oktober 1931 (G. Bl. S. 744) aufgehoben.

(2) Art. III dieser Verordnung tritt mit dem 31. März 1934 außer Kraft.

§ 2

(1) Die unter Art. III § 1 fallenden Personen erhalten für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1932 zu den nach Abzug der Festbesoldetensteuer zuständigen unter Art. III § 1 fallenden Dienst- und Versorgungsbezügen einen Zuschuß jeweils in der Höhe, daß monatlich zusammen der Betrag erreicht wird, der für den Monat April 1932 nach Abzug der Festbesoldetensteuer zuständig gewesen wäre, wenn Art. III §§ 1 bis 4 dieser Verordnung nicht gegolten hätte, Art. II der Verordnung vom 13. Oktober 1931 (G. Bl. S. 744) in Kraft geblieben und die Festbesoldetensteuer weiter nach den bis zum 31. März 1932 geltenden Vorschriften erhoben worden wäre. Der Zuschuß ist jedoch nur insoweit zu gewähren, daß die unter Art. III § 1 fallenden Bezüge nach Abzug der Festbesoldetensteuer und der Zuschuß zusammen den Betrag von 300 G monatlich nicht übersteigen.

(2) Für die unter Art. III § 2 Abs. 2 fallenden Beamten gilt Abs. 1 auch über den 30. Juni 1932 hinaus.

(3) Der Zuschuß (Abs. 1 und 2) unterliegt nicht der Festbesoldetensteuer.

§ 3

Die zur Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat.

Danzig, den 11. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

36

Verordnung

über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.

Vom 10. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 18 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Steuer unterliegen sämtliche nach den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes im Gebiete der Freien Stadt Danzig steuerpflichtigen Personen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes als festbesoldet zu betrachten sind.

§ 2

Als festbesoldet im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. die Beamten und Angestellten
   a) der Freien Stadt Danzig, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände,
   b) des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig,
   c) aller sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der Träger der Sozialversicherung,
   d) der ausländischen Behörden und Einrichtungen mit behördlichem Charakter, die einen dienstlichen Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben,
   e) der Unternehmungen oder Einrichtungen, bei denen die unter a—d) genannten Körperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind oder die von diesen Körperschaften ganz oder überwiegend unterhalten werden,
   f) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
   g) anderer Unternehmungen und Gesellschaften, soweit ihnen durch Gesetz die rechtliche Stellung von Beamten der Freien Stadt Danzig zuerkannt ist;
2. die Geistlichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
3. die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt oder Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld und anderen Bezügen und geldwerten Vorteilen, die vom Staat und den übrigen unter 1 und 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen usw. gewährt werden.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer sind die im § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen mit Ausnahme der Kinderbeihilfen und der Zuschüsse, deren Freilassung von der Festbesoldetensteuer der Senat ausdrücklich angeordnet hat.

(2) Übersteigen die Einnahmen nach Abs. 1 bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Personen nicht den Betrag von 200 G monatlich, bei ledigen Personen nicht den Betrag von 167 G monatlich, so sind diese Personen von der Steuer befreit.

(3) Die Steuer wird insoweit nicht erhoben, als dadurch die Einnahmen nach Abs. 1 unter die in Abs. 2 erwähnte Grenze herabgesetzt werden würden.

§ 4

Die Steuer beträgt für Beamte, Geistliche und mit Ruhegehaltsberechtigung Angestellte im Amt, im Wartestand und im Ruhestand sowie für deren Hinterbliebene . . . . . 8 vom Hundert,
für die sonstigen unter § 2 fallenden Personen . . . . . 6½ „ „
der nach § 3 Abs. 1 der Festbesoldetensteuer unterworfenen Einnahmen.

§ 5

(1) Die Steuer wird von den nach § 3 Abs. 1 der Festbesoldetensteuer unterworfenen Einnahmen durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteiles erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Steuer von den nach § 3 Abs. 1 der Festbesoldetensteuer unterworfenen Einnahmen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an die Steuerkasse abzuführen.

(3) § 73 des Einkommensteuergesetzes gilt auch für die nach dieser Verordnung zu erhebende Steuer.

§ 6

(1) Die Festbesoldetensteuer wird bei der Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens abgezogen.

(2) Das Gleiche gilt für die Berechnung des der Pfändung unterliegenden Teiles der Dienstbezüge (Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) sowie der Löhne (§ 850 Z.P.O. und Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11. 1928 — G.Bl. S. 411 —).

§ 7

Die Steuer fließt ausschließlich dem Staate zu.

§ 8

(1) Die Steuer wird zurückerstattet, wenn während der Geltungsdauer dieser Verordnung das Dienstverhältnis seitens des Arbeitgebers aus einem nicht in der Person des Dienstverpflichteten liegenden Grunde aufgelöst wird.

(2) Ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Steuer gegeben sind, entscheidet der Senat endgültig.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die Steuer erstmalig von den für April 1932 gezahlten Gehältern und Löhnen einzubehalten ist. Von dem genannten Zeitpunkt an tritt die Verordnung an die Stelle der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 30. 1. 1931 (G.Bl. S. 23) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1934 außer Kraft.

Danzig, den 10. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

37 **Druckfehlerberichtigung.**

1. Auf Seite 129 des G.Bl. 1932 Kapitel III Abschnitt 1 § 5 (1) muß es in der zweiten Zeile statt „ausschließlich" heißen „einschließlich".
2. Ebenda, Kapitel III Abschnitt 1 § 10 muß es in der zweiten Zeile statt „gestellt" heißen „zugestellt".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 5

(1) Die Steuer wird von den nach § 3 Abs. 1 der Arbeitslosensteuer unterworfenen Einnahmen durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteiles erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Steuer von den nach § 3 Abs. 1 der Arbeitslosensteuer unterworfenen Einnahmen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an die Steuerstelle abzuführen.

(3) § 75 des Einkommensteuergesetzes gilt auch für die nach dieser Verordnung zu erhebende Steuer.

§ 6

(1) Die Arbeitslosensteuer wird bei der Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens abgezogen.

(2) Das Gleiche gilt für die Berechnung des der Rundung unterliegenden Teiles der Dienstbezüge (Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) sowie der Löhne (§ 650 B.G.B. und Verordnung über Lohnrundung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 11. 1928 — G. Bl. S. 411 —).

§ 7

Die Steuer fließt ausschließlich dem Staate zu.

§ 8

(1) Die Steuer wird zurückerstattet, wenn während der Geltungsdauer dieser Verordnung das Beschäftigungsverhältnis seitens des Arbeitgebers aus einem nicht in der Person des Steuerpflichtigen liegenden Grunde gelöst wird.

(2) Ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Steuer gegeben sind, entscheidet der Senat endgültig.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die Steuer erstmalig von den für April 1932 gezahlten Gehältern und Löhnen einzubehalten ist. Von dem genannten Zeitpunkt an tritt die Verordnung an die Stelle der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Steuer von den Arbeitnehmern vom 30. 3. 1931 (G. Bl. S. 23) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1933 außer Kraft.

Danzig, den 11. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

57

Druckfehlerberichtigung.

1. Auf Seite 123 des G. Bl. 1932 Kapitel III Abschnitt I § 5 (1) muß es in der zweiten Zeile statt „ausschließlich" heißen „einschließlich".
2. Ebenda, Kapitel III Abschnitt I § 10 muß es in der zweiten Zeile statt „erstellt" heißen „zugestellt".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Volkstages und des Senats. — Druck von A. Schroth, Danzig